

S A T Z U N G

**der Gemeinde Sandhausen über die Erhebung der
Wochenmarktgebühren**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (Ges.Bl. 1976 S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.6.1978 (Ges.Bl. S. 302) und der §§ 2 - 9 des Kommunalabgabegesetzes vom 18.2.1964 (Ges.Bl. S. 71) in Verbindung mit § 68 der GewO hat der Gemeinderat am 22. Juli 1983 folgende Satzung, **zuletzt geändert durch Euro-Anpassungssatzung vom 19.11.2001**, beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Sandhausen erhebt von jedem Marktbenutzer, der im Marktbereich einen Platz in Anspruch nimmt, Marktgebühren.

§ 2

- (1) Die Marktgebühren werden nach Quadratmetern berechnet. Für die Berechnung der Gebühren ist das von der Gemeinde Sandhausen festgestellte Maß zugrunde zu legen. Sie betragen pro qm und Markttag 0,50 €
- (2) Auf dem Marktgelände aufgestellte Kraftfahrzeuge sind in diese Flächenberechnung mit einzubeziehen.
- (3) Bei gleichbleibender Benutzung des Marktes kann auf Antrag eine Monatspauschale festgesetzt werden. Die Monatspauschale beträgt das 4-fache der Marktgebühr gem. § 2 Abs. 1 dieser Satzung.

§ 3

- (1) Die Marktgebühren sind mindestens einen Tag vor dem Markttag an die Gemeinde Sandhausen zu überweisen oder am Markttag an einen Bediensteten der Gemeinde zu entrichten. Die als Monatspauschale festgesetzten Marktgebühren sind jeweils vor Beginn des betreffenden Monats in voller Höhe zur Zahlung fällig.
- (2) Der Standplatz darf nur eingenommen werden, wenn der Marktbenutzer die entsprechenden Gebühren hierfür bezahlt hat.

§ 4

Wird von dem Benutzungsrecht nur teilweise oder kein Gebrauch gemacht, so begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Marktgebühren.

§ 5

Vorstehende Satzung tritt am 1. September 1983 in Kraft.

Sandhausen, den 22. 7. 83
gez.: Bertsch Bürgermeister